Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Frank Schilling +49 202 563 6714 +49 202 563 4725 frank.schilling@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.02.2022
	Drucks.-Nr.:	**VO/0202/22** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.03.2022	**BV Barmen**	**Empfehlung/Anhörung**
22.03.2022	**Ausschuss für Verkehr**	**Entscheidung**

Lückenschluss zwischen den Tempo 30-Strecken Klingelholl und Schützenstraße

Grund der Vorlage

Prüfung von Amts wegen nach Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verkehr beschließt den Lückenschluss zwischen den Tempo 30-Strecken Klingelholl und Schützenstraße nach Maßgabe dieser Vorlage.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Bei den im Straßenverlauf aneinander anschließenden Straßen Klingelholl und Schützenstraße handelt es sich um klassifizierte Kreisstraßen (K8) mit Linienbusverkehr, die laut Straßenhierarchieplan der Stadt Wuppertal als Hauptverkehrsstraßen eingestuft sind.

Die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf einer Hauptverkehrs- oder Vorfahrtsstraße unterliegt strengen gesetzlichen Voraussetzungen. Nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO dürfen insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage besteht.

Dies gilt gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO nicht für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.

Im Bereich der Straßen Klingelholl und Schützenstraße befinden sich zwei Einrichtungen, die die Voraussetzungen des § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO erfüllen und in deren Bereich in der Vergangenheit eine Geschwindigkeitsreduzierung umgesetzt wurde:

Im Bereich der städtischen Grundschule Schützenstraße 101 befindet sich seit langem eine zeitlich befristete Tempo 30-Strecke (Mo-Sa, 7-18 h).

Im Bereich des Kindergartens Klingelholl 103 wurde im August 2020 eine zeitlich befristete Tempo 30-Strecke eingerichtet (Mo-Fr, 7-17 h).

Zwischen diesen beiden Einrichtungen liegen zwei weitere Einrichtungen, die zwar einen räumlichen Bezug zum Klingelholl haben (LVR Förderschule im Bereich Klingelholl / Melanchthonstraße und die Grundschule Alarichstraße), jedoch die strengen rechtlichen Voraussetzungen des § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO bzw. der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) nicht erfüllen.

Hierzu wird inhaltlich auf den damaligen Bericht der Verwaltung **(VO/0992/21)** zum Prüfauftrag der BV Barmen **(VO/0791/21)** verwiesen.

Zur aktuellen Verkehrssituation wird auf den beigefügten **Übersichtsplan (Anlage 01 - Bestand)** verwiesen.

Im Rahmen der Änderung der VwV-StVO vom 08.11.2021, die mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 15.11.2021 in Kraft getreten ist, wurde der Straßenverkehrsbehörde eine Möglichkeit zu einem innerörtlichen Lückenschluss zwischen zwei geschwindigkeitsbeschränkten Strecken gegeben:

"Liegt innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 300 Meter), so kommt zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht. Dieses fördert nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern trägt auch zur Verringerung der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasbelastung bei." (Nr. XII der VwV-StVO zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit)

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung den Prüfauftrag der BV Barmen von Amts wegen erneut aufgegriffen.

Vorliegend beträgt die Entfernung zwischen den beiden geschwindigkeitsreduzierten Streckenabschnitten zwar ca. 370 m, jedoch wurde die für die beiden Einrichtungen im Sinne des § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO vorgegebene maximale Tempo 30-Streckenlänge von jeweils 300 m (Nr. XI der VwV-StVO zu Zeichen 274: "Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m zu beschränken.") bisher nicht ausgeschöpft.

Die Tempo 30-Strecke vor der Grundschule Schützenstraße umfasst eine Länge von ca. 160 m und die Tempo 30-Strecke im Bereich des Kindergartens Klingelholl 103 umfasst eine Länge von ca. 200 m.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund könnte vorliegend die Lücke zwischen den beiden Tempo 30-Strecken geschlossen werden.

Dies würde natürlich auch den dazwischenliegenden Einrichtungen (LVR Förderschule und GS Alarichstraße) zu Gute kommen, die natürlich auch Fahrzeug- und Fußgängerverkehr im Umfeld erzeugen, auch wenn diese die unmittelbaren Voraussetzungen des § 45 StVO nicht erfüllen.

Die Gesamtlänge der Strecke würde dann gemäß dem beigefügten Übersichtsplan **(Anlage 02 - Vorschlag)** auf insgesamt ca. 710 m zusammengefasst.

Mit dem Lückenschluss müsste auch die unterschiedliche zeitliche Befristung einheitlich gestaltet werden, da diese nach den Vorgaben der VwV-StVO auf die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtungen (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) zu beschränken ist.

Dies wäre vorliegend die zeitliche Beschränkung auf **Mo-Fr, 7-17 h**, da auch im Bereich der GS Schützenstraße keine regulären Schulveranstaltungen samstags stattfinden und der reguläre Schulbetrieb in der Woche um 8 Uhr beginnt (Betreuung vor Unterrichtsbeginn frühestens ab 7:30 Uhr) und im Rahmen der OGS/Betreuung spätestens um 16 Uhr endet.

Während die Polizei (Direktion Verkehr) gegen den Lückenschluss keine verkehrlichen Bedenken hat, lehnt die WSW mobil GmbH diesen aus ÖPNV-Beschleunigungsgründen ausdrücklich ab.

Nach hiesiger Auffassung handelt es sich bei der Rückmeldung der WSW jedoch um eine standardisierte Ablehnung, die sich nur wenig mit den tatsächlichen örtlichen und verkehrlichen Begebenheiten auseinander zu setzen scheint.

Im Bereich zwischen den derzeitigen Tempo 30-Streckenabschnitten befinden sich ein Fußgängerüberweg (westlich der Einmündung Wachtelstraße), eine bauliche Querungshilfe (östlich der Einmündung Alarichstraße) sowie eine Fußgängersignalanlage (im Bereich der Einmündung Melanchthonstraße), so dass der Zeitverlust für die Busse der WSW tatsächlich nur unwesentliche Auswirkungen haben dürfte.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ neutral /nein

☑ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Durch die Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten kommt es zu einer Verstetigung des Verkehrsflusses. Dieses fördert nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern trägt auch zur Verringerung der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasbelastung bei.

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von ca. 1.000 € für die Änderungen der Verkehrszeichen stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 "Verkehrslenkende Straßenausstattung" bzw. Sachkonto 522 100 "Unterhaltung des Infrastrukturvermögens" zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahme kann unmittelbar nach Beschlussfassung angeordnet werden.

Anlagen

Anlage 01 - Übersichtsplan (Bestand)
Anlage 02 - Übersichtsplan (Vorschlag)